

Antrag

**der Abgeordneten Christiane Schneider, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Inge Hannemann, Stephan Jersch,
Cansu Özdemir, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Missachtung der Rechtsprechung durch die Exekutive beenden –
§ 4 Absatz 2 PolDVG endlich streichen!**

Ein Jahr ist es her, dass sich das Hamburgische Obergericht in einem längst rechtskräftigen Urteil (4 Bf 226/12) zur Problematik der Gefahrengebiete geäußert hat. Das Gericht hält die gesetzliche Grundlage für die Ausweisung von Gefahrengebieten in Hamburg für verfassungswidrig: § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (HmbPolDVG) verstoße gegen das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie gebe nicht klar genug die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Gefahrengebiets vor. Vielmehr bleibe es weitgehend der Polizei überlassen zu entscheiden, ob und für wie lange ein Gefahrengebiet ausgewiesen und dort Personen verdachtsunabhängig überprüft werden könnten. Zudem erlaube das Gesetz Eingriffsmaßnahmen von erheblichem Gewicht zur Abwehr bloß abstrakter Gefahren und gegenüber Personen, ohne dass diese zuvor einen konkreten Anlass für eine gegen sie gerichtete polizeiliche Maßnahme gegeben haben müssen. Die hiermit verbundene Belastung sei nicht angemessen.

SPD und GRÜNE hatten im Koalitionsvertrag vereinbart: „Es wird vor dem Hintergrund der Rechtsprechung geprüft, ob und wenn ja, welcher Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Rechtsgrundlage aus § 4 Abs. 2 PolDVG besteht (z.B. im Hinblick auf die Kriterien, die den Anlass, Zweck und Grenzen lageabhängiger Kontrollen begründen, sowie auf das rechtsstaatliche Gebot der Bestimmtheit.“ Das war vor der Urteilsverkündung. Nach der Urteilsverkündung haben Vertreter beider Regierungsfractionen die Respektierung des Urteils sowie seine zügige und sorgfältige Umsetzung zugesagt. Das ist bis heute nicht geschehen. Im Gegenteil: Der Antrag der Linksfraktion vom 25.11.15 auf Streichung von § 4 Absatz 2 PolDVG (Drs. 21/2385) wurde am 10.12.2015 abgelehnt, ein beschlossener Zusatzantrag von SPD und GRÜNEN (Drs. 21/2552), demzufolge „kurzfristig“ ein Gesetzentwurf zur Neuregelung von § 4 Absatz 2 PolDVG angekündigt wurde, geriet gleich nach der Annahme wieder in Vergessenheit. Seither sind fünf Monate vergangen.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

§ 4 Absatz 2 HmbPolDVG wird gestrichen.